



Leseprobe aus Offergeld, Unterstützung der Selbstbestimmung
oder fremdbestimmende Stellvertretung?,
ISBN 978-3-7799-6576-3 © 2021 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6576-3](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6576-3)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	11
Einleitung	13
1 Das System der rechtlichen Betreuung	17
1.1 Die Einführung des Betreuungsrechts: eine Jahrhundertreform zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts behinderter Menschen?	17
1.2 Schutzrichtlinien und Einschränkungen der Selbstbestimmung innerhalb des deutschen Betreuungsrechts	20
1.2.1 Die rechtliche Betreuung als gesetzliche Vertretung	20
1.2.2 Persönliche Betreuung	21
1.2.3 Vorrang der Wünsche und Vorstellungen der betreuten Person	22
1.2.4 Erforderlichkeit und Nachrangigkeit rechtlicher Betreuung	23
1.2.5 Die Einbeziehung betroffener Personen in betreuungsrechtlichen Verfahren	25
1.2.6 Kontrolle der rechtlichen Betreuung durch die Gerichte	28
1.2.7 Relevante Einschränkungen der rechtlichen Betreuung im Kontext dieser Studie	29
1.2.8 Zwischenfazit	35
1.3 Das Betreuungswesen in der Praxis	36
1.3.1 Allgemeine Daten zum Betreuungswesen	37
1.3.2 Daten zur persönlichen Betreuung	40
1.3.3 Orientierung an den Wünschen und Vorstellungen der Person	40
1.3.4 Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes	42
1.3.5 Umsetzung der gerichtlichen Kontrolle	45
1.4 Fazit	45
2 Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Implikationen für das Betreuungsrecht	47
2.1 „Nichts über uns ohne uns!“ – zum Entstehungshintergrund der UN-BRK	48
2.2 Das menschenrechtliche Modell von Behinderung	51
2.2.1 Das Verständnis von Behinderung in der UN-BRK	53
2.2.2 Das Verständnis von Selbstbestimmung in der UN-BRK	54
2.2.3 Das Verständnis von Gleichberechtigung und Diskriminierung in der UN-BRK	59
2.3 Artikel 12 UN-BRK: Gleiche Anerkennung vor dem Recht	63
2.3.1 Die gleiche Anerkennung vor dem Recht	64

2.3.2	Die gleichberechtigte Anerkennung rechtlicher Handlungsfähigkeit	65
2.3.3	Das Recht auf Unterstützung	67
2.3.4	Schutz vor Missbrauch im Rahmen der Unterstützung	69
2.3.5	Rechtliche Handlungsfähigkeit in finanziellen Entscheidungen	70
2.3.6	Von der ersetzenden zur unterstützten Entscheidungsfindung	70
2.3.7	Der wechselseitige Zusammenhang zwischen Artikel 12 und Artikel 19 UN-BRK	75
2.4	Entwicklungen innerhalb des Betreuungsrechts seit der ersten Staatenprüfung Deutschlands	78
2.5	Fazit	83
3	Forschungsstand zur Perspektive rechtlich betreuter Menschen	86
3.1	Die Perspektive rechtlich betreuter Menschen als blinder Fleck innerhalb der Betreuungsforschung	86
3.2	Studien zur Perspektive rechtlich betreuter Menschen – zentrale Forschungsfragen und Methoden	87
3.2.1	Die Studie „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (Matta et al.)	87
3.2.2	Studie zur Rolle der Selbstbestimmung in der Praxis rechtlicher Betreuung (Schütz)	88
3.2.3	Forschungsprojekt „Zufriedenheits- und Qualitätskriterien rechtlich Betreuter“ (Adler/Weigel)	90
3.2.4	Studie zu den Lebenslagen rechtlich betreuter Menschen (Doring)	91
3.3	Erleben der rechtlichen Betreuung und der eigenen Selbstbestimmungsmöglichkeiten als betreute Person: aktueller Forschungsstand	92
3.3.1	Die rechtliche Betreuung als Dienstleistung	92
3.3.2	Erlebte Parteilichkeit durch die Betreuung	94
3.3.3	Soziale Ausgrenzung und prekäre Lebensbedingungen	95
3.3.4	Erleben der rechtlichen Betreuung als Stigma	96
3.3.5	Das Erleben des Bestellprozesses	97
3.3.6	Wahrnehmung der eigenen Selbstbestimmungsmöglichkeiten	99
3.3.7	Unterstützte und ersetzende Entscheidungsfindungsprozesse	102
3.4	Begründung der eigenen Studie	103
4	Unterstützte Selbstbestimmung und Fremdbestimmung: Arbeitsdefinitionen für die empirische Analyse	110
4.1	Selbstbestimmung auf der Handlungs- und Interaktionsebene	110
4.2	Walthers Modell des anthropologischen Dreischritts der Selbstbestimmung	111

4.2.1	Selbstverantwortung	114
4.2.2	Selbstleitung	117
4.2.3	Selbstständigkeit	118
4.3	Arbeitsdefinitionen: Unterstützte Selbstbestimmung und erlebte Fremdbestimmung	119
5	Das Forschungsvorhaben	125
5.1	Ein Schulungsangebot als Ausgangspunkt der empirischen Untersuchung	125
5.1.1	Die Schulung als Feldzugang	127
5.1.2	Die inhaltliche Vorbereitung der Interviewstudie auf Grundlage der Schulungen	128
5.1.3	Die Funktion der Schulung im Hinblick auf die Auswertung	130
5.2	Die Interviewstudie	131
5.2.1	Der Interviewleitfaden	133
5.2.2	Die Erhebungsphase	136
5.3	Die Auswertung	138
5.3.1	Die inhaltlich-strukturierende Inhaltsanalyse nach Kuckartz	138
5.3.2	Beschreibung des eigenen methodischen Vorgehens	142
5.4	Kritische Reflexion des methodischen Vorgehens	148
5.4.1	Reflexion hinsichtlich der wissenschaftlichen Qualität	148
5.4.2	Reflexion hinsichtlich des partizipativen Forschungsdesigns	157
6	Die Forschungsergebnisse	166
6.1	Erleben der rechtlichen Betreuung	167
6.1.1	Kontakt und Erreichbarkeit	167
6.1.2	Beziehung zur betreuenden Person	172
6.1.3	Absprachen und (In-)Transparenz	179
6.1.4	Einschätzung der Gründe für die rechtliche Betreuung	182
6.1.5	Einschätzung der eigenen Situation als rechtlich betreute Person	187
6.1.6	Ausgrenzende Lebensbedingungen	192
6.1.7	Interaktion zwischen betreuter Person, sozialer und rechtlicher Betreuung	198
6.1.8	Erleben der Bestellung	202
6.2	Spannungsfeld zwischen Selbst- und Fremdbestimmung	208
6.2.1	Unterstützte Selbstbestimmung	209
6.2.2	Erlebte Fremdbestimmung	218
6.2.3	Umgang mit Fremdbestimmung	233
6.3	Wissen über die rechtliche Betreuung	241
6.3.1	Kenntnisse über die eigene Betreuungssituation	242
6.3.2	Bewusstsein über die eigenen Rechte	247

7	Diskussion und Ausblick	252
7.1	Eingrenzung der gewonnen Erkenntnisse	252
7.2	Ergebnisdiskussion	254
7.2.1	Wie erleben Menschen mit Lernschwierigkeit ihre rechtliche Betreuung?	254
7.2.2	Welche Erfahrungen machen Menschen mit Lernschwierigkeiten mit rechtlicher Betreuung im Hinblick auf ihre Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung?	262
7.2.3	Welche Kenntnisse haben Menschen mit Lernschwierigkeiten im Hinblick auf das Betreuungsrecht und ihren eigenen rechtlichen Status?	272
7.3	Resümee und Ausblick	275
	Literatur	281

Einleitung

Eigene Entscheidungen treffen und diese rechtswirksam umsetzen zu können, stellt eine Grundvoraussetzung dafür dar, das eigene Leben selbstbestimmt zu gestalten. Weltweit sehen sich jedoch insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten¹ oder psychosozialen Behinderungen² bis heute mit Zweifeln an ihrer Selbstständigkeit und der Einschränkung ihrer (rechtlichen) Handlungsfähigkeit konfrontiert. Im Gegensatz zu ihren nicht-behinderten Peers stehen sie häufig in der Beweispflicht bezüglich ihrer Fähigkeit, selbstbestimmte Entscheidungen über ihr Leben zu treffen. In den meisten Ländern dieser Welt bestehen spezielle Erwachsenenschutz- und Psychatriegesetze, entlang derer die Freiheitsrechte von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder psychiatrischen Diagnosen im Falle einer befürchteten Fremd- oder Selbstgefährdung eingeschränkt werden können. Die gleichberechtigte Anerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit aller Menschen mit Behinderungen ist vor diesem Hintergrund eine der zentralen Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Artikel 12 UN-BRK zur gleichen Anerkennung vor dem Recht wird von vielen Selbst- und Interessensvertreter*innen von Menschen mit Behinderungen vor diesem Hintergrund als Herzstück der Konvention betrachtet.

In Deutschland kann Menschen mit Behinderungen, die Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Regelungen ihrer Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte haben, eine rechtliche Betreuung zur Seite gestellt werden. Diese soll die betreute Person beim Treffen und der Umsetzung rechtswirksamer Entscheidungen unterstützen. Andererseits ermöglicht der gesetzliche Rahmen in Ausnahmefällen auch die Einschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit einer betreuten Person auf Grundlage einer gerichtlichen Anordnung. Die Ratifizierung der UN-BRK in Deutschland 2009 hat das Betreuungsrecht im Hinblick

-
- 1 *Menschen mit Lernschwierigkeiten* ist eine Selbstbezeichnung von Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen, die von der Selbstvertretungsorganisation Mensch zuerst e.V. verwendet und eingefordert wird (<http://www.menschzuerst.de/pages/startseite/was-tun-wir/kampf-gegen-den-begriff-geistig-behindert.php>, letzter Zugriff: 24.04.2020).
 - 2 Der Begriff *psychosoziale Behinderungen* bezieht sich auf psychiatrische Diagnosen oder psychische Gesundheitsprobleme. Während verschiedene Bezeichnungen existieren, wird in dieser Arbeit auf diesen Begriff zurückgegriffen, da er auch vom UN-Fachausschuss und dem World Network of Users and Survivors of Psychiatry (WNUSP) verwendet wird (vgl. FRA 2013, 12).

auf sein Versprechen, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu stärken, auf den Prüfstand gestellt. Seit nunmehr zwölf Jahren wird in der Fachwelt kontrovers diskutiert, inwiefern das Rechtsinstitut die Selbstbestimmungsmöglichkeiten betreuter Menschen bewahrt und fördert oder Fremdbestimmung und Zwang ermöglicht und forciert. Insbesondere die radikale Forderung des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen³ nach der Abschaffung jeglicher Systeme, die ersetzende Entscheidungen durch Betreuer*innen, Vormünder oder andere Personen erlauben, hat im Fachdiskurs zu kontroversen Diskussionen geführt. Erstaunlich wenig Raum nimmt dabei die Perspektive derjenigen Menschen ein, die direkt von dem Thema betroffen sind. Sowohl in der politischen als auch wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Vereinbarkeit des Betreuungsrechts mit den Vorgaben der UN-BRK werden die Erfahrungen und Positionen betreuter Menschen bisher kaum berücksichtigt, dies gilt in besonderer Weise für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Diese Beobachtung bildete den Ausgangspunkt dieser Studie. Im Rahmen eines partizipativen Forschungsprojekts in Zusammenarbeit mit *Mensch zuerst e.V.*⁴ wurden Menschen mit Lernschwierigkeiten im Rahmen einer qualitativen Interviewstudie zu ihren Perspektiven und Erfahrungen mit der rechtlichen Betreuung befragt. Vor dem Hintergrund der diesbezüglich defizitären Datenlage ging es dabei zum einen um eine möglichst breite und offene Abfrage ihrer Wahrnehmung der rechtlichen Betreuung. Zum anderen lag ein besonderer Fokus auf ihren Einschätzungen bezüglich ihrer Selbstbestimmungsmöglichkeiten sowie ihren Kenntnissen über das Betreuungsrecht und ihren rechtlichen Status als betreute Person.

Wie die Verabschiedung der UN-BRK auf internationaler Ebene, war auch die Einführung der Betreuungsrechts in Deutschland mit der Zielsetzung verbunden, das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen zu stärken. *Kapitel 1* wirft einen Blick auf die Entstehungsgeschichte des Rechtsinstituts und verdeutlicht, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretung kaum an der Entwicklung des gesetzlichen Rahmens beteiligt waren. Wie im folgenden Kapitel aufgegriffen und veranschaulicht wird, besteht hier ein zentraler Unterschied zur UN-Konvention und ihrer Genese. Außerdem werden die zentralen Grundsätze des Betreuungsrechts vorgestellt, insbeson-

3 Für jedes von den Vereinten Nationen verabschiedete Menschenrechtsabkommen wird ein eigener Fachausschuss etabliert, der auf internationaler Ebene für die Überwachung seiner Umsetzung verantwortlich ist. Wenn im Folgenden auf den „UN-Fachausschuss“ verwiesen wird, ist der UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemeint.

4 Mensch zuerst ist eine Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Lernschwierigkeiten (<http://www.menschzuerst.de/>, letzter Zugriff: 20.04.2020).

dere die im Gesetz verankerten Schutzrichtlinien und Vorgaben für die Restriktion rechtlicher Handlungsfähigkeit. Das Kapitel schließt mit der Darstellung der (begrenzten) Datenlage zur Umsetzung der gesetzlichen Richtlinien in der betreuungsrechtlichen Praxis und diesbezüglichen Herausforderungen.

Kapitel 2 geht darauf ein, wie die Frage nach den Selbstbestimmungsrechten von Menschen mit Behinderungen mit der Verabschiedung der UN-BRK noch einmal aus einem radikaleren Blickwinkel aufgeworfen wurde. Diese Radikalität, so eine grundlegende Annahme, ist insbesondere auf die bedeutsame Rolle der Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Verhandlungen zur Konvention zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund wird auch die Genese der UN-BRK kurz skizziert. Das im Rahmen ihres Entwicklungsprozesses generierte menschenrechtliche Modell von Behinderung (MrM) und das ihm zugrundeliegende Selbstbestimmungskonzept bilden die zentrale theoretische Grundlage dieser Studie und werden detailliert vorgestellt. Das menschenrechtsbasierte Verständnis von Selbstbestimmung der UN-BRK kristallisiert sich insbesondere in Artikel 12 zur gleichen Anerkennung vor dem Recht. Auch dessen zentrale Inhalte werden daher ausführlicher erläutert, wobei die Allgemeine Bemerkung Nr. 1⁵ des UN-Fachausschusses als Interpretationsgrundlage dient. Zuletzt werden die Reaktionen auf die Forderungen der UN-BRK und die grundlegende fachliche und politische Kontroverse hinsichtlich der Vereinbarkeit des deutschen Betreuungsrechts mit der UN-Konvention nachgezeichnet.

Diese Studie basiert auf der grundlegenden Annahme, dass die Frage, inwiefern das Betreuungsrecht Selbstbestimmung fördert oder verhindert, nur unter Einbeziehung der Perspektive der rechtlich betreuten Personen selbst eruiert werden kann. Ein Blick auf den betreuungsrechtlichen Forschungsstand zeigt, dass ihre diesbezüglichen Standpunkte und Erfahrungen bisher nur selten erfasst und wissenschaftlich untersucht worden sind. In *Kapitel 3* werden Forschungsarbeiten vorgestellt, in denen Menschen mit rechtlicher Betreuung selbst befragt wurden. Ausgehend von ihren zentralen Ergebnissen und daraus abgeleiteten Forschungsdesideraten werden die Zielsetzung und zentralen Forschungsfragen der eigenen Studie herausgearbeitet: (1) Wie erleben Menschen mit Lernschwierigkeiten ihre rechtliche Betreuung? (2) Welche Erfahrungen machen Menschen mit Lernschwierigkeiten mit rechtlicher Betreuung im Hinblick auf ihre Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung? (3) Welche

5 Die Allgemeinen Bemerkungen (im Folgenden: AB) des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bieten den Mitgliedstaaten konkrete Orientierung für die Auslegung und Umsetzung der Artikel der Konvention. In den AB werden einzelne Paragraphen der Artikel der Konvention detailliert erörtert und die sich aus den Normen ergebenden staatlichen Verpflichtungen abgeleitet. Außerdem wird jeweils der Bezug zu anderen relevanten Artikeln hergestellt.

Kenntnisse haben Menschen mit Lernschwierigkeiten im Hinblick auf das Betreuungsrecht und ihren eigenen rechtlichen Status?

In *Kapitel 4* werden die Arbeitsdefinitionen *unterstützter Selbstbestimmung* und *erlebter Fremdbestimmung* für die spätere empirische Analyse der Interviewdaten formuliert. Theoretisch basieren die Arbeitsdefinitionen auf dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung und den Kriterien Unterstützter Entscheidungsfindung. Wie in diesem Kapitel ausführlicher erörtert wird, wurde während des Auswertungsprozesses zusätzlich auf Walthers Modell des anthropologischen Dreischritts der Selbstbestimmung zurückgegriffen, welches auf der Interaktionsebene zwischen unterstützter und unterstützender Person verortet ist. Anhand der hier generierten Arbeitsdefinitionen lässt sich in der Analyse der Interviewergebnisse konkreter bestimmen, welche Handlungen bei der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung zentral sind und welche Tätigkeiten der Betreuer*innen und anderen Unterstützer*innen entlang der Schilderungen der Interviewpartner*innen Selbstbestimmung unterstützen bzw. verhindern.

Im Sinne der Vorgaben der UN-BRK zielt diese partizipativ angelegte Studie darauf ab, die Selbstvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten durch die Zusammenarbeit mit dem Verein Mensch zuerst e.V. einzubeziehen. Auch die Interviewpartner*innen werden über ihre Rolle als Forschungssubjekte hinaus in den Forschungsprozess einbezogen. Um sicherzustellen, dass alle Beteiligten von der Kooperation profitieren, wurde die eigentliche empirische Untersuchung außerdem von einer Schulungsreihe zum Thema rechtliche Betreuung für Menschen mit Lernschwierigkeiten gerahmt. Diese partizipatorischen Aspekte sowie das methodische Vorgehen der Interviewstudie werden in *Kapitel 5* ausführlicher besprochen und reflektiert.

Die Ergebnisse der Studie werden in *Kapitel 6* entlang der im Rahmen einer qualitativen strukturierenden Inhaltsanalyse entwickelten Kategorien dargestellt. Auf die Zusammenfassung der in den Kategorien erfassten Aussagen der Interviewpartner*innen folgt eine erste Interpretation und Kontextualisierung im Hinblick auf den aktuellen betreuungsrechtlichen Forschungsstand.

In *Kapitel 7* werden die zentralen Ergebnisse der Studien noch einmal entlang der leitenden Forschungsfragen diskutiert und ihre zentralen Implikationen im Hinblick auf die fachliche Debatte um das Betreuungsrecht und seine Vereinbarkeit mit der UN-BRK herausgearbeitet. Die Diskussion endet mit einem Resümee bezüglich der Relevanz der Ergebnisse hinsichtlich der 2023 in Kraft tretenden gesetzlichen Reform des Betreuungsrechts sowie der Identifizierung aktueller Umsetzungsmängel in der betreuungsrechtlichen Praxis.

1 Das System der rechtlichen Betreuung

1.1 Die Einführung des Betreuungsrechts: eine Jahrhundertreform zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts behinderter Menschen?

Das Betreuungsrecht trat 1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft und löste das seit Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) größtenteils unveränderte Vormundschafts- und Gebrechlichkeitspflegschaftsrecht⁶ ab. Die Abschaffung der mit der Vormundschaft einhergehenden umfassenden Entmündigung wird innerhalb der Fachöffentlichkeit bis heute als „Jahrhundertreform“ und als Meilenstein zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts behinderter Menschen angesehen (vgl. Kestermann 2001, 22; Crefeld 2012, 10).

Ein zentraler Auslöser für die Reform war der 1975 veröffentlichte Bericht der Psychiatrie-Enquete, der diese als notwendigen Schritt für die „Neuordnung und Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker und Behinderter in der Bundesrepublik Deutschland“ hervorhob.⁷ In den 1980er Jahren setzten sich schließlich insbesondere die Fachverbände der Psychiatrie und Behindertenhilfe sowie der 1988 gegründete Vormundschaftsgerichtstag e.V. aktiv für grundlegende gesetzliche Änderungen und eine Stärkung der Rechte der Mündel ein (vgl. Crefeld 2012, 10 ff.). Die Fachverbände der Behindertenhilfe, Psychiatrie und des damaligen Vormundschaftswesens stellten einflussreiche Stakeholder im Reformprozess dar und wurden im Rahmen einer vom Bundesjustizministerium einberufenen Arbeitsgruppe direkt in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen.⁸ Geprägt wurden die Diskussionen um die Notwendigkeit gesetzlicher Veränderungen aber auch durch die sogenannte Krüppelbewegung in Deutschland, die sich in den späten 1970ern formierte (vgl. Mürner/Sierck 2012, 96 ff.). Vertreter*innen dieser emanzipatorischen Behindertenbewegung wirkten im Rahmen von politischen Aktivitäten, Stellungnahmen und Veröf-

6 Im Gegensatz zu einer Vormundschaft war die Fürsorge im Rahmen einer Pflegschaft immer auf bestimmte Angelegenheiten begrenzt (ehemals § 1910 BGB) und konnte grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen Person angeordnet werden (ehemals § 1910 BGB) (BT-Drucks. 7/4200, 371).

7 BT-Drucks. 7/4200, 382.

8 Für eine detailliertere Ausführung zum Gesetzgebungsverfahren s. Landtag Rheinland-Pfalz, Drucks. 11/725 vom 11.01.1988.

fentlichungen auf Politik und Fachverbände ein, war allerdings nicht direkt am Reformprozess beteiligt.

Bei der Entwicklung des gesetzlichen Rahmens des Betreuungsrechts wurden die Interessen der betroffenen Menschen mit Behinderungen somit primär durch Repräsentant*innen der verschiedenen Berufsgruppen, Träger und Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie vertreten (vgl. Beckord et al. 1987). Damals wie heute mussten die Perspektiven und Interessen von Professionellen, Angehörigen und Menschen mit Behinderungen allerdings keinesfalls immer übereinstimmen. Die Positionierung der Bundesvereinigung Lebenshilfe⁹ während des Reformprozesses zum Thema Sterilisation veranschaulicht diese Problematik. 1958 als Selbsthilfeverein von Eltern von Menschen mit Lernschwierigkeiten gegründet, begreift sich die Organisation heute als „Selbsthilfevereinigung, Eltern-, Fach- und Trägerverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien¹⁰“. In die Vormundschaftsrechtsreform war sie intensiv involviert und konnte „wichtige Reformanliegen aus der Sicht von Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen in das Gesetzgebungsverfahren einbringen“ (Hellmann 2018, 1). Auf dem ersten Vormundschaftsgerichtstag 1988, auf welchem die zentralen Gesetzesentwürfe von einem interdisziplinären Fachpublikum diskutiert wurden, stellte die Lebenshilfe ihre Stellungnahme zur Sterilisation als einwilligungsunfähig geltender Personen vor, die explizit auf der Position von Eltern von Menschen mit Lernschwierigkeiten basierte. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe stimmte in der Stellungnahme dem gesetzlichen Regelungsvorschlag, „die Einwilligung eines Betreuers in die Sterilisation einer einwilligungsunfähigen Person bei Vorliegen eines Katalogs strikter Voraussetzungen in bestimmten Ausnahmefällen zuzulassen“ grundsätzlich zu (Hellmann 1989, 133). Wie auch im bis heute gültigen Gesetzestext¹¹ begründete der Verein diese Position einmal mit dem Risiko der behinderten Eltern, ihr Kind vom Staat entzogen zu bekommen (ebd., 136). Insbesondere wird jedoch die Belastung für die Angehörigen der behinderten Eltern hervorgehoben:

„Aufgrund der begrenzten Erziehungsfähigkeit ihrer geistig behinderten Söhne und Töchter würden [ihre Eltern] sich verpflichtet sehen, auch die Sorge für deren Kind zu übernehmen. Dieser zusätzlichen Aufgabe fühlen sich viele Eltern jedoch nicht gewachsen. (...) Die zu erwartenden innerfamiliären Konflikte und seelischen Verletzungen im Falle der Geburt eines nichtbehinderten Kindes sind für viele Eltern ebenso unerträglich wie die Vorstellung, daß ihre geistig behinderten Söhne oder

9 Damals noch „Bundesverein Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.“

10 Zitat von der Webseite der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (<https://www.lebenshilfe.de/ueber-uns/>, letzter Zugriff: 25.11.2019).

11 § 1905 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Töchter ein behindertes Kind bekommen, welches eine Vielzahl weiterer Belastungen für die Familie mit sich bringen würde.“ (Hellmann 1989; 132 f.)

Das Interesse bzw. Grundrecht behinderter Menschen, ausschließlich selbst über eine Sterilisation als Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit zu bestimmen, sieht sich hier den Interessen ihrer Eltern untergeordnet. Die Vertreter*innen der emanzipatorischen Behindertenbewegung positionierten sich im Vergleich deutlich radikaler und lehnten die Sterilisation behinderter Frauen ohne dessen Einwilligung konsequent ab (vgl. Boll/Eckert 2002). Bereits im Rahmen des 1981 einberufenen Krüppeltribunals stellte die Sterilisationspraxis einen ihrer zentralen Kritikpunkte am bestehenden System der Behindertenhilfe dar (vgl. Schenk 2015, 311 ff.).

Aufgrund der intensiven Einbeziehung der Fachverbände und weiterer Expert*innen wird der Reformprozess in der Fachöffentlichkeit auch heute noch für seine Transparenz und seinen partizipativen Charakter gelobt (vgl. Hellmann 2018). Es muss allerdings betont werden, dass die Perspektiven der Menschen, die unter Vormundschaft standen oder für die eine Gebrechlichkeitspflegschaft angeordnet worden war, ausschließlich stellvertretend einbezogen wurden. Die Mitgliederschaft der Fachverbände bestand ausschließlich aus Vertreter*innen verschiedener Berufsgruppen innerhalb der Psychiatrie und Behindertenhilfe und/oder Angehörigen von Menschen mit Behinderungen. Ihr genuines Interesse, die Lebenssituation betroffener Menschen zu verbessern und die insbesondere mit der Entmündigung verbundene Fremdbestimmung und Bevormundung einzudämmen, soll an dieser Stelle nicht angezweifelt werden. Als Vertretungsinstanzen der Psychiatrie und Behindertenhilfe brachten sie allerdings immer auch eigene Interessen und Perspektiven ein. Diese Möglichkeit stand den Menschen mit Behinderungen, die von Entmündigung und Vormundschaft betroffen waren, nicht offen. Die emanzipatorische Behindertenbewegung, die sich in den 1980er Jahren insbesondere im Rahmen der Krüppelbewegung formierte, wurde nicht direkt am gesetzlichen Reformprozess beteiligt. Spezifische Selbstvertretungsorganisationen derjenigen Personengruppen, die den Großteil der Menschen unter Vormundschaft ausmachten (Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Behinderungen) gründeten sich zudem erst nach Einführung des Betreuungsrechts.¹² Wie in Kapitel 2 deutlich wird, besteht gerade in dieser (fehlenden) Beteiligung der Selbstvertretung behinderter Menschen ein zentraler Unterschied zwischen dem Entstehungsprozess des deutschen Betreuungsrechts und dem Verhandlungsprozess der UN-Behindertenrechtskonvention.

12 Z. B. der Verein Mensch zuerst e.V. als Selbstvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten (1997) oder der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. (1992).

1.2 Schutzrichtlinien und Einschränkungen der Selbstbestimmung innerhalb des deutschen Betreuungsrechts

Die Kritik am ehemaligen Vormundschafts- und Pflegschaftssystem konzentrierte sich insbesondere auf die hohe Anzahl von Vormundschaften und die mit der Verordnung einhergehende umfassende Entmündigung in allen Lebensbereichen. Des Weiteren wurden die hohen Fallzahlen einzelner Vormünder*innen bzw. Pfleger*innen sowie ihre defizitäre Kontrolle durch die Gerichte problematisiert.¹³ Der Reformprozess hatte vor diesem Hintergrund die zentrale Zielsetzung, betroffenen Menschen eigene Entscheidungen über ihre Lebensgestaltung zu ermöglichen (vgl. Düring 2001, 36 ff.). Auf internationaler Ebene gilt das Betreuungsrecht bis heute als eines der modernsten Erwachsenenschutzgesetze (Lipp 2013, 27). Dennoch erlaubt der gesetzliche Rahmen weiterhin die Einschränkung zentraler Persönlichkeitsrechte und die Durchsetzung stellvertretender Entscheidungen ohne Einwilligung oder gegen den natürlichen Willen¹⁴ einer Person. Als Grundlage für die Interpretation der eigenen Interviewergebnisse und um die im folgenden Kapitel dargestellte Diskussion um seine Vereinbarkeit mit der UN-BRK nachvollziehbar zu machen, werden im Folgenden die gesetzlichen Grundlagen des Betreuungsrechts¹⁵ vorgestellt. Diese umfassen sowohl Rechtsgarantien zum Schutz der Selbstbestimmung betreuter Menschen als auch gesetzlich legitimierte Einschränkungen ihres Selbstbestimmungsrechts.

1.2.1 Die rechtliche Betreuung als gesetzliche Vertretung

Die Anordnung einer Vormundschaft bewirkte, da sie mit einer automatischen Entmündigung einherging, „dass der betreffende Mensch rechtlich einem Kinde gleichgestellt und in seiner Geschäftsfähigkeit eingeschränkt wurde. Er konnte ohne Zustimmung des Vormundes weder einen Wohnsitz begründen

13 BT-Drucks. 7/4200, 383.

14 Der Begriff und die Differenzierung zwischen dem natürlichen und freien Willen im deutschen Recht werden in Kapitel 1.2.7 näher erläutert.

15 Die Interviews wurden vor dem am 05.03.2021 verabschiedeten Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts durchgeführt. In Fußnoten wird im Folgenden entlang des Gesetzesentwurfs vom 18.11.2020 (BT-Drucksache 19/24445) sowie der Änderungen im Rahmen der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 03.03.2021 (BT-Drucksache 19/27287) angegeben, unter welchem Paragraphen sich die Norm nach Inkrafttreten der Reform findet und hervorgehoben, wenn inhaltliche Änderungen vorgesehen sind.